

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 95

**zum Entwurf einer Änderung
des Universitätsgesetzes**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, einer Änderung des Universitätsgesetzes zuzustimmen.

Nach der erfolgreichen Gründungs- und Startphase der Universität seit dem Inkrafttreten des Universitätsgesetzes im Jahr 2000 soll dieses nun an die heutigen Entwicklungen und Herausforderungen angepasst und soweit nötig aktualisiert werden.

Während der letzten 13 Jahre haben sich verschiedene Rahmenbedingungen verändert. So haben sich auf kantonaler Ebene beispielsweise die allgemeinen Zuständigkeiten der Kantonsbehörden durch das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen leicht verschoben, und mit der Public Corporate Governance des Kantons Luzern wurden zusätzliche Instrumente für die Steuerung kantonaler Beteiligungen an verwaltungsexternen Organisationen geschaffen. Der vorliegende Gesetzesentwurf nimmt diese Veränderungen auf. So wird der Regierungsrat neu eine Eignerstrategie für die Universität erstellen. Weiter erteilt er der Universität den jährlichen Leistungsauftrag mit einem Finanzierungsbeschluss.

Die zweckmässige Organisation der Universität ist für eine effiziente Führung wichtig. Die Erfahrungen aus der Gründungs- und Startphase sind in die Gesetzesrevision eingeflossen. Dazu gehört die wichtige Stellung der Zentralen Dienste. Auch werden die Wahl des Rektors und die Zusammensetzung der universitären Organe, wie des Senats, neu geregelt.

Wie bis anhin soll sich die Universität weitgehend selbst organisieren können. Es obliegt der Verantwortung der Universität, ihre Strategie so zu bestimmen, dass sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere auch den Globalbeitrag des Kantons, effizient einsetzt und neue Organisationseinheiten nur errichtet, wenn deren Finanzierung gesichert ist. Die Errichtung und Schliessung von Fakultäten soll aber weiterhin in der Kompetenz des Kantonsrates liegen. Die bereits vom Kantonsrat im Rahmen der Zustimmung zum Planungsbericht über die Hochschulentwicklung im Kanton Luzern gutgeheissene Errichtung einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll ins revidierte Gesetz aufgenommen werden. Auch die heute bestehenden Fakultäten sollen weiterhin im Gesetz erwähnt bleiben. Sie werden einzig neu benannt, weil die heutigen Bezeichnungen veraltet sind.

Die Diskussionen über steigende Studierendenzahlen, insbesondere auch der ausländischen Studierenden, zeigen, dass Zulassungsbeschränkungen und Studiengebühren besonders sorgfältig geregelt werden müssen. Mit dem Gesetzesentwurf wird die Grundlage, um für ausländische Studierende höhere Studiengebühren festlegen zu können, auf Gesetzesstufe verankert.

Die Gesetzesrevision umfasst zudem auch aktualisierte Bestimmungen zur Planung und zu den Finanzen der Universität. Die gegenwärtigen Entwicklungen werden aufgenommen, wie sie zum Beispiel auch beim Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern Anwendung finden und heute zum Standard der Hochschulen gehören. In Bezug auf das Eigenkapital, die mehrjährige Leistungsvereinbarung und den jährlichen Leistungsauftrag werden entsprechende Bestimmungen erlassen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes.

1 Ausgangslage

Am 21. Mai 2000 genehmigte das Luzerner Stimmvolk in einer Volksabstimmung die Gründung der Universität Luzern. Das damals mit 72 Prozent Ja-Stimmen angenommene Gesetz über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz) vom 17. Januar 2000 (SRL Nr. 539) bildet die Rechtsgrundlage für den Betrieb der Universität Luzern.

Das Universitätsgesetz wurde vor 13 Jahren als ein modernes, schlankes Rahmen gesetz konzipiert, um die Vorläuferinstitution, die 1993 errichtete Universitäre Hochschule Luzern mit den Fakultäten für Theologie und Geisteswissenschaften, zu einer Universität mit drei Fakultäten auszubauen. Neu kam damals eine rechtswissenschaftliche Fakultät dazu, und die geisteswissenschaftliche Fakultät wurde durch das Fach Soziologie erweitert. Mit diesen Erweiterungen wurden für die Universität Luzern bis ins Jahr 2005 rund 900 Studierende erwartet.

Die Universität geniesst seit ihrer Gründung grosses Interesse bei den Studierenden und der Bevölkerung. Sie erreichte die prognostizierte Studierendenzahl bereits ein Jahr früher und entwickelt sich seitdem kontinuierlich weiter. Heute (Herbstsemester 2013) sind an der Universität Luzern 2874 Studierende (Bachelor und Master: 2425 Studierende; Doktorat und Nachdiplom: 449 Studierende) eingeschrieben. Seit dem 1. September 2011 nutzt die Universität Luzern zusammen mit der Pädagogischen Hochschule Luzern das neue Gebäude an der Frohburgstrasse in Luzern.

Nach der erfolgreichen Gründungs- und Startphase der Universität soll nun das Universitätsgesetz den heutigen Herausforderungen angepasst und soweit nötig aktualisiert werden.

2 Vernehmlassung und Ergebnis

Vom 5. Juli bis zum 8. Oktober 2013 führten wir eine Vernehmlassung zu den beabsichtigten Änderungen des Universitätsgesetzes durch. Folgende Vernehmlassungs adressatinnen und -adressaten nahmen zu den Vorschlägen Stellung:

- 7 Parteien (CVP, FDP, Grüne, GLP, Juso, SP, SVP),
- 3 Organisationen (Pädagogische Hochschule Luzern, Studierendenorganisation Luzern, Universitätsrat),
- 2 Verbände (Luzerner Gewerbeverband, Luzerner Gewerkschaftsbund),
- Departemente.

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer stellten fest, dass sich das Universitätsgesetz grundsätzlich bewährt habe, und begrüssten die Änderungen im Sinn der Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen. Einzelne Punkte des Entwurfs wurden jedoch von verschiedenen Seiten beanstandet. Auf die Beanstandungen werden wir nachstehend detailliert eingehen. Werden zu einem Änderungsvorschlag keine Bemerkungen angeführt, stimmten ihm die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ausdrücklich oder stillschweigend zu.

Nachdem die Vernehmlassung grundsätzlich positiv ausgefallen ist, wollen wir daran festhalten, das Universitätsgesetz zu revidieren. Den Einwänden verschiedener Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer tragen wir, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt, soweit es uns als angezeigt erscheint, Rechnung.

2.1 Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen und deren Würdigung

2.1.1 Allgemeines und Bildungsziele der Universität

Der Vernehmlassungsentwurf sah vor, dass die Universität unverändert als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt vom Kanton einen Leistungsauftrag erhält, den sie in Übereinstimmung mit Verfassung und Recht zu erfüllen hat. Auch die Universität wünscht keine Abkehr von diesem System. Um ihre Unabhängigkeit als eigenständige Rechtsperson stärker zu betonen, wünscht sie sich aber, dass im Gesetz die Autonomie der Universität ausdrücklich erwähnt und festgehalten wird. Die Universitäten könnten sich auf die verfassungsrechtliche Forschungs- und Lehrfreiheit berufen und müssten deshalb strukturell über mehr Autonomie verfügen als andere selbständige Anstalten. Auch andere Schweizer Universitätsgesetze würden solche Bestimmungen enthalten.

Wir kommen dem Anliegen der Universität entgegen und schlagen eine leicht angepasste Version der Grundsatzbestimmung vor. Neu soll die Autonomie der Universität ausdrücklich erwähnt werden. Gleichzeitig wird aber klar festgehalten, dass die Autonomie durch Leistungsvereinbarung, Verfassung und Gesetz beschränkt ist.

Um die Bekämpfung von Diskriminierungen von der Geschlechterfrage zu lösen, sah der Vernehmlassungsentwurf vor, dass sich die Universität grundsätzlich für die Beseitigung von Diskriminierungen aller Art einsetzen soll. Zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen stellen sich gegen diesen Vorschlag. Während der Universität der Vorschlag zu wenig weit geht, lehnt die SVP die Erweiterung als unnötig ab. Die Universität möchte das Gleichstellungsanliegen weiter fassen als bis anhin und ihm einen eigenen Paragrafen widmen. Neben der Gleichstellung von Mann und Frau sollten auch die multikulturelle Diversität, der Umgang mit behinderten Menschen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in diesem Paragrafen ausdrücklich erwähnt werden.

Die Universität hat den staatlichen Auftrag, innerhalb ihrer Organisation für die Beseitigung von Diskriminierungen zu sorgen. Dies umfasst mehr als nur die Gleichstellung von Mann und Frau. Die bisherige Bestimmung war aus diesem Grund zu eng gefasst. Mit der vorgeschlagenen Erweiterung ist es der Universität überlassen, wie sie die ihr wichtigen Akzente setzt. Eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetz ist dazu nicht nötig. Weil auch keine Unterschiede zu anderen Hochschulen geschaffen werden sollen, halten wir an unserer kürzeren, allgemeineren Version von § 4 Unterabsatz e fest.

Um die Forschungs- und Lehrfreiheit zu stärken und zu schützen, sah der Vernehmlassungsentwurf in § 5 einen zusätzlichen Absatz 3 vor, der die Universität ermächtigt, die zur Einhaltung der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Die Universität möchte darüber hinaus einen vierten Absatz einfügen, damit sie bei Verstößen und bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis Auskünfte einholen und Auskünfte erteilen kann.

Wir kommen dem Anliegen der Universität entgegen und schlagen vor, § 5 mit einem neuen Absatz 4 zu ergänzen. Der neue Absatz ermächtigt die Universität, bei Verstößen und bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis anderen Universitäten sowie den übrigen Hochschulen und Forschungsinstitutionen Auskünfte zu erteilen und bei diesen Auskünfte einzuholen.

2.1.2 Kantonale Behörden

Der Vernehmlassungsentwurf schlägt vor, die Kompetenzen der kantonalen Behörden im Verhältnis zur Universität an die geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) und an die Vorgaben der Public Corporate Governance des Kantons Luzern (vgl. Botschaft B 33 vom 28. Februar 2012 zum Entwurf eines Gesetzes über die Public Corporate Governance, in: Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2012, S. 895) anzupassen.

Von der FDP wird die Rollenverteilung der verschiedenen Akteure (Kantonsrat, Regierungsrat, Universitätsrat) grundsätzlich begrüßt. Die SVP möchte eine stärkere Angleichung an das Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern vom 10. Dezember 2012 (PH-Gesetz; SRL Nr. 515) in dem Sinn, dass der Kantonsrat den Geschäftsbericht der Universität zur Kenntnis nehmen sollte. Die GLP möchte sicherstellen, dass die Bildungsinstitutionen des tertiären Bereichs auch tatsächlich miteinander kooperieren und ihre Angebote aufeinander abstimmen, und schlägt deshalb eine entsprechende Ergänzung des § 7 vor. Der Kantonsrat sollte demnach die Einhaltung der Vorgaben bezüglich der Zusammenarbeit unter den Hochschulen überprüfen.

Der neue Wortlaut von § 7 entspricht den Grundsätzen der Public Corporate Governance des Kantons Luzern. Die Zusammenarbeit unter den Hochschulen ist in erster Linie eine operative Aufgabe. Wir lehnen es deshalb ab, dass Ihr Rat in diesem Bereich direkte Vorgaben erlässt. Diese Berechtigung würde automatisch zu einem Ungleichgewicht im Verhältnis zur Zentral-schweizer Fachhochschule (beziehungsweise der Hochschule Luzern) führen, weil Ihr Rat gegenüber dieser interkantonalen Institution keine direkten Einflussmöglichkeiten hat. Im Übrigen erachten wir die bestehenden parlamentarischen Steuerungsinstrumente (vgl. dazu insbes. die §§ 20c und 20d FLG) für geeigneter als den Vorschlag der GLP. Wir halten deshalb an unserer Version von § 7 Unterabsätze a und b fest.

Dass unser Rat eine Eignerstrategie für die Universität erlässt und die Weise, wie er dies tut, wurde in der Vernehmlassung vorbehaltlos begrüßt. Einzig die Universität selbst möchte ein Vorschlagsrecht für die Eignerstrategie erhalten.

Wir sind der Meinung, dass der Kanton als Träger der Universität für die Eignerstrategie verantwortlich ist. Bei der Erstellung dieser Strategie wird er mit der Universität zusammenarbeiten. Ein institutionalisiertes Vorschlagsrecht der Universität erachten wir aber als unangemessen, da es zu einer Verwässerung der kantonalen Absichten kommen könnte. Die Eignerstrategie soll und darf gerade Diskrepanzen zur universitätsinternen Sichtweise offenlegen. Wir halten deshalb am Wortlaut in unserem Entwurf fest.

2.1.3 Organisation und Organe der Universität

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene neue Kompetenz des Universitätsrates, über die Einrichtung von neuen Fakultäten entscheiden zu können, sofern deren Finanzierung gesichert ist, war in der Vernehmlassung heftig umstritten. Die FDP wäre grundsätzlich bereit, dem Universitätsrat diese Kompetenz zu erteilen, weist aber darauf hin, dass der Entwurf inkonsequent bleibt, da der Kantonsrat auch künftig über die Aufhebung der heute bestehenden Fakultäten entscheiden solle. Auf diesen Widerspruch machen auch andere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufmerksam (CVP, SVP, Grüne, PH Luzern, Gewerkschaftsbund, Gewerbeverband). Die CVP möchte auf die namentliche Aufführung der Fakultäten in § 10 Absatz 1 verzichten und die Kompetenz für die Errichtung neuer Fakultäten dem Kantonsrat übertragen, denn die Universität Luzern sei ein Spezialfall. Sie sei durch einen Volksentscheid abgestützt, somit habe die Öffentlichkeit ein Mitentscheidungsrecht, wenn es um die Weiterentwicklung gehe. Angesichts der heftigen Diskussionen um die geplante Wirtschaftsfakultät müsse die Universität um ihrer eigenen Glaubwürdigkeit willen die gesetzgeberischen Abläufe und Prozesse einhalten und nicht versuchen, bei der Gründung einer Wirtschaftsfakultät den Kantonsrat und die

Öffentlichkeit zu übergehen. Die SVP lehnt den Kompetenzverlust des Parlaments ab, wenn dieses nicht auch über die Errichtung neuer Fakultäten bestimmen dürfe. Die SP schlägt vor, § 10 Absatz 3 zu streichen: Die Kompetenz für die Errichtung einer neuen Fakultät müsse beim Kantonsrat liegen, und eine private Finanzierung von Fakultäten sei strikt abzulehnen. Die Grünen wären zwar grundsätzlich dafür, dem Universitätsrat als strategischem Organ die Kompetenz für die Errichtung neuer Fakultäten zu überlassen, weil dies der Autonomie der Universität und der Lehr- und Forschungsfreiheit entspräche. Die Finanzierung der universitären Ausbildung und Lehre liege aber klar beim Staat, deshalb müsse die Entscheidung über die Finanzen und die Leistungen (Grundangebot, Fakultäten) beim Gesetzgeber bleiben. Die Universität könne aber ihre Schwerpunkte innerhalb der einzelnen Fakultäten frei ausgestalten. Der Kantonsrat würde mit einem Ja zu einer neuen Fakultät gleichzeitig auch die Finanzen für deren Betrieb sprechen. Die GLP möchte die Autonomie der Universität nicht beschränken und ihr ähnliche Rahmenbedingungen ermöglichen wie anderen Schweizer Universitäten auch. Der GLP ist aber wichtig, dass die Zusammenarbeit der Hochschulen verstärkt wird. Deshalb schlägt sie vor, dass der Universitätsrat weitere Fakultäten errichten dürfe, wenn deren Finanzierung gewährleistet und der Bedarf und das Potenzial ausgewiesen seien. Der Bedarfs- und Potenzialnachweis müsse in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule erfolgen. Für die Studierendenorganisation Luzern (SOL) wäre es wichtig, dass die Kontinuität in Lehre und Forschung der Universität erhalten bleibt und neue Fakultäten nicht auf Kosten der bestehenden errichtet werden. Der Gewerkschaftsbund möchte die Schliessung und die Errichtung von Fakultäten vom Kantonsrat beschliessen lassen, damit nicht allenfalls Abhängigkeiten von Dritten entstehen.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer fordert, dass Ihr Rat über die Errichtung und Schliessung von Fakultäten bestimmen kann. Diesen Willen respektieren wir und nehmen eine entsprechende Anpassung des Entwurfs vor. Um gleichzeitig die vom Parlament im Rahmen der Beratung des Planungsberichtes über die Hochschulentwicklung im Kanton Luzern vom 24. Januar 2012 (vgl. KR 2012 S. 593) geäusserte Absicht umzusetzen, die Universität mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ergänzen zu lassen, schlagen wir vor, die neue Fakultät neben den bestehenden ausdrücklich zu nennen. Die vom Parlament mittels überwiesener Bemerkung geforderte Koordination zwischen der Universität und der Hochschule Luzern (HSLU) (vgl. KR 2012 S. 727) hat in der Zwischenzeit stattgefunden, und es herrscht Einigkeit über die möglichen Synergien, sodass einer Realisierung der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nichts im Wege steht.

Der Vernehmlassungsentwurf möchte der Universität in organisatorischer Hinsicht mehr Möglichkeiten geben und die bereits gelebte Praxis im Gesetz abbilden. Vor diesem Hintergrund wurde die Anpassung verschiedener Bestimmungen im Teil II des Gesetzes vorgeschlagen. Soweit die Vorschläge auf Ablehnung gestossen sind, werden sie nachfolgend thematisiert.

Bereits heute bestimmen die zuständigen Organe der Universität neben der Zuordnung der Seminare und Institute auch die Zuordnung der weiteren Organisations-einheiten. Mit dem Zusatz in § 13 wird klargestellt, dass eine Zuordnung auch fakultätsübergreifend möglich sein soll. Die SVP verlangt, diesen Zusatz zu streichen.

Weil der Zusatz keine neue Kompetenz schafft, sondern eine sinnvolle Klärung darstellt, halten wir am Wortlaut von § 13 fest.

Die SVP beantragt, die neu vorgesehenen Absätze 1f und 2 von § 14 zu streichen. Sie befürwortet eine schlanke Organisation und eine kleine Universität, weshalb Erweiterungen nicht als nötig erachtet werden.

Wir erachten es als sinnvoll, dass die innere Organisation weitgehend der Universität überlassen wird. Wir halten deshalb am vorgeschlagenen Wortlaut fest.

Die GLP schlägt vor, die Amtszeit von Universitätsratsmitgliedern auf acht Jahre zu beschränken. Die Universität möchte ausdrücklich Angehörige der Universität, die nicht für den Universitätsrat wählbar sind, zu den Beratungen beziehen und ihnen beratende Stimme einräumen können.

Wir sind der Ansicht, dass eine Amtszeit von maximal zwölf Jahren angemessen ist. Es ist so besser möglich, eine Kontinuität im Universitätsrat sicherzustellen und gute Mitglieder zu halten. Die ausdrückliche Erwähnung von Universitätsangehörigen in diesem Paragrafen erachten wir als unnötig. Dem Universitätsrat soll die Kompetenz gegeben werden, Personen mit beratender Stimme beizuziehen, unabhängig davon, ob sie der Universität angehören oder nicht.

Die Universität möchte die Kompetenz für die Festsetzung der Studiengebühren dem Universitätsrat übertragen, denn dies sei je länger je mehr ein unternehmerischer Entscheid zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Universität. Außerdem solle der Universitätsrat die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und der wissenschaftlichen Integrität bestimmen.

Wir sind der Meinung, dass die Festsetzung der Studiengebühren als politischer Entscheid weiterhin in der Kompetenz unseres Rates bleiben muss. Wir halten diesbezüglich an unserem Vorschlag fest. Für das Anliegen, die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und der wissenschaftlichen Integrität durch den Universitätsrat festlegen zu lassen, haben wir Verständnis und werden eine entsprechende neue Kompetenz in den Entwurf aufnehmen.

Die CVP vermisst eine nähere Begründung für die Ernennung von zwei Direktoren für die Zentralen Dienste. Die GLP schlägt eine kleinere Senatsgrösse vor (12 bis 15 Mitglieder), weil kleinere Gremien erfahrungsgemäss effizienter seien.

Neu werden die Zentralen Dienste in zwei Direktionen unterteilt. Aus der bisherigen Verwaltungsdirektion werden die akademischen Fragen (insbes. Studiendienste, internationale Beziehungen, Qualitätssicherung von Lehre und Forschung) herausgelöst und hierarchisch ebenfalls auf der Stufe einer Direktion angesiedelt. Diese Unterteilung ist sinnvoll und lehnt sich an die Organisation anderer Universitäten an. Es ist gerechtfertigt, diese Neugliederung im Senat abzubilden. Die Senatsgrösse muss zudem variabel sein, damit sie den Erfordernissen der Universität angepasst werden kann. Durch die Variabilität wird verhindert, dass das Gesetz im Zuge der Erweiterung um die wirtschaftswissenschaftliche Fakultät nochmals angepasst werden muss. Deshalb halten wir am vorgeschlagenen Wortlaut der Bestimmung zur Senatszusammensetzung fest.

2.1.4 Studierende und Universitätspersonal

Bei den vorgeschlagenen Anpassungen in den Teilen «Studierende» und «Universitätspersonal» wurden insbesondere die Zulassungsbestimmungen kontrovers kommentiert. Die Grünen, die Studierendenorganisation Luzern (SOL) und der Gewerkschaftsbund wehren sich gegen jegliche Zulassungsbeschränkungen. Zum einen müssten alle eine gute Ausbildung machen können. Es sei fraglich, ob Zulassungsbeschränkungen für ausländische Studierende mit dem Völkerrecht und mit internationalen Bildungsabkommen konform seien. Zum anderen sei der Bedarf an ausländischen Arbeitskräften gegeben, der Kanton Luzern müsse darum seinen Beitrag an deren Ausbildung leisten.

Bereits unter dem heute geltenden Recht hat die Universität die Möglichkeit, die Zulassung zur Universität einzuschränken. Es ist nicht einzusehen, weshalb von dieser generellen Möglichkeit abgewichen werden soll. Auch an der Ergänzung bezüglich der ausländischen Studierenden wollen wir wie vorgeschlagen festhalten. Obwohl bei der Universität Luzern das Problem der ausländischen Studierenden nicht akut ist, soll sinngemäss die gleiche Formulierung gewählt werden, wie sie im PH-Gesetz (vgl. dort § 17 Abs. 2) festgeschrieben worden ist. Wir sind der Auffassung, dass der Universität zu ihrem eigenen Schutz die Möglichkeit gegeben werden muss, den Zustrom ausländischer Studierender beschränken zu können, für die keine Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) und nur wenige Beiträge aus Bundesmitteln fliessen. Wir halten deshalb am Wortlaut der Bestimmung fest.

Die SP beantragt, den Austritt aus der SOL einfacher zu regeln. Ein Austritt soll nicht nur dem Rektor, sondern auch der Organisation selber gemeldet werden können. Zudem soll die interne Organisation der SOL nicht vom Universitätsrat genehmigt

werden müssen, damit diese möglichst unabhängig agieren kann. Letzteres unterstützen auch der Gewerkschaftsbund und die Grünen. Beide möchten zudem ausdrücklich festhalten, dass die Mitsprache und die Vertretung der SOL in den Universitätsorganen gewährleistet sind.

Die Bestimmung, dass der Austritt aus beziehungsweise die Nichtzugehörigkeit zur SOL schriftlich dem Rektor oder der Rektorin mitgeteilt werden muss, ist bereits im geltenden Gesetz enthalten und hat bisher nie zu grösseren Problemen Anlass gegeben. Die Unabhängigkeit der SOL und deren Vertretung in den Universitätsorganen sind mit den vorgeschlagenen Bestimmungen im Gesetz unserer Meinung nach genügend gewährleistet. Wir halten deshalb am Wortlaut fest.

Analog zu den Bestimmungen über die Organisation der Studierenden möchten die SP, die Grünen und der Gewerkschaftsbund, dass die Bestimmungen zur Mittelbauorganisation entsprechend angepasst werden.

Wir halten aus den gleichen Gründen wie oben am Wortlaut fest.

2.1.5 Finanzierung und Gebühren

Die Universität beantragt, den § 28 des Vernehmlassungsentwurfes um eine Bestimmung zu ergänzen. Nach ihrer Meinung sollten die Kantonbeiträge so bemessen sein, dass die Universität ihren Betrieb mit hoher Qualität führen und Reserven für Perioden drohender Finanzknappheit bilden kann.

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an die Bestimmungen an, die für die HSLU und die PH Luzern gelten. Mit der von der Universität gewünschten Ergänzung entstünde eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Aus diesem Grund und weil mit der Ergänzung die politischen Steuerungsmöglichkeiten geschwächt würden, lehnen wir die Ergänzung ab und halten am vorgeschlagenen Wortlaut von § 28 fest.

Dass die Universität neu aus einem allfälligen Betriebsgewinn Eigenkapital bilden darf, wird von der FDP begrüßt. Sie erwartet aber eine Antwort auf die Frage, warum als obere Grenze 10 Prozent des Gesamtaufwandes festgeschrieben werden, dies im Unterschied zur HSLU, bei der die Grenze bei 10 Prozent des Gesamtumsatzes liegt. Die Universität selbst möchte einen Prozentsatz von 20 Prozent festschreiben mit dem Hinweis darauf, dass sie durch die Professuren und Doktorandenstellen personalrechtlich weit weniger flexibel sei als andere öffentliche Arbeitgeber und deshalb ein grösseres Kapitalpolster brauche.

Die 10-Prozent-Grenze beim Eigenkapital lehnt sich an die entsprechenden Regelungen bei den anderen Hochschulen im Kanton Luzern an. Eine Sonderbehandlung der Universität erachten wir nicht als begründet, weil die Universität ihre personalrechtlichen Vorgaben selber mitgestalten kann. Damit die beiden Luzerner Hochschulen, die vollständig vom Kanton getragen werden, gleich behandelt werden, soll der Wortlaut der entsprechenden Bestimmung im PH-Gesetz (vgl. dort § 27) übernommen werden. Weil das PH-Gesetz von Bruttoaufwand spricht, schlagen wir vor, die gleiche Formulierung auch für das Universitätsgesetz zu wählen.

Von Seiten der SOL und der PH Luzern bestehen Bedenken, dass die Studiengebühren abschreckend hoch werden könnten, wenn sie zur Deckung der Kosten beitragen sollen. Es sei eine Formulierung zu finden, die das verhindert, und es sei zu ergänzen, dass sich die Studiengebühren der Universität Luzern an denen der anderen Universitäten der Schweiz orientieren sollen. Die SP, die Grünen und der Gewerkschaftsbund fordern die Streichung von § 30 Absatz 3. Ausländische Studierende sollten gleich wie schweizerische behandelt werden. Die SVP hingegen fordert ausdrücklich separate Gebührenansätze für ausländische Studierende, um einen allzu grossen Zstrom von Studierenden aus dem Ausland zu verhindern.

Das Anliegen, die Studiengebühren sollten mit anderen Schweizer Universitäten (innerhalb einer bestimmten Bandbreite) vergleichbar sein, ist nachvollziehbar. Wir schlagen deshalb vor, den § 30 Absatz 2 entsprechend zu ergänzen. Hingegen halten wir daran fest, dass für ausländische Studierende höhere Gebühren verlangt werden können, wie dies auch an anderen Universitäten der Fall ist. Zwar ist das Problem eines übergrossen Zulaufs aus dem Ausland in Luzern nicht akut. Die Universität muss aber die Möglichkeit haben, einen gewissen Ausgleich schaffen zu können, wenn sie für ausländische Studierende keine anderen Beiträge erhält.

Der Gewerkschaftsbund moniert, dass die neu einzuführende Abgabe eine versteckte Erhöhung der Studiengebühren darstelle, und lehnt diese ab. Wissenschaftliche, kulturelle und sportliche Betätigung der Studierenden sei wichtig, dafür soll auch in Zukunft die Möglichkeit reduzierter Gebühren bestehen wie im geltenden Gesetz.

Bereits heute wird eine Gebühr für das soziale, kulturelle und sportliche Angebot erhoben. Damit diese Abgabe aber unabhängig von der Benutzung von allen Studierenden erhoben werden kann, bedarf es einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Mit der neuen Bestimmung wird diese geschaffen. Eine versteckte Erhöhung der Studiengebühren wird damit weder bezeichnet noch erreicht. Aus diesen Gründen wollen wir am vorgeschlagenen Wortlaut der Bestimmung festhalten.

Die Universität möchte in § 32 die Möglichkeit aufnehmen, gegenüber ihrem Personal zusätzliche Verwaltungssanktionen aussprechen zu können. In jedem Fall aber müsse ein Hinweis auf die Massnahmen nach dem Personalrecht des Kantons Luzern aufgenommen werden.

Das Luzerner Personalrecht kennt seit seiner Totalrevision vom 26. Juni 2001 keine Verwaltungssanktionen mehr. Wir lehnen deshalb auch solche für die Universität ab. Einen Verweis auf die Möglichkeiten des Personalrechts erachten wir als nicht notwendig. Aus diesen Gründen halten wir an unserem Vorschlag fest.

3 Die Änderungen im Einzelnen

§ 1

Die Autonomie ist für die Universität Luzern von zentraler Bedeutung. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung, des Gesetzes und der Verfassung steht es der Universität frei, wie sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt. So bestimmt die Universität weitgehend eigenständig, wie sie sich organisiert. Auch ihre personellen Entscheide trifft sie unabhängig. Mit dem neuen Wortlaut wird diese bereits heute geltende Autonomie stärker betont. Gleichzeitig werden die Grenzen der Autonomie klar festgelegt.

§ 4

Eine Universität muss als gewichtige Hochschulbildungsinstitution nicht nur der Wissenschaft, sondern ebenso der Chancengleichheit verpflichtet sein. Die heutige Gleichheitsbestimmung ist einseitig auf die Genderproblematik ausgerichtet und deshalb zu eng gefasst. Der bisherige Unterabsatz e soll deshalb angepasst werden. Neu wird die Beseitigung jeglicher Diskriminierungen postuliert, sei es aufgrund von Geschlecht, Lebensstand, Behinderung und so weiter. Darüber hinaus wird die Universität verpflichtet, für günstige Rahmenbedingungen zu sorgen, die den Respekt für die Verschiedenheit der Studierenden und Mitarbeitenden fördern.

§ 5

Das Einhalten der geltenden Regeln der wissenschaftlichen Praxis und integres Verhalten durch die Forschenden sind unabdingbare Voraussetzungen für die Glaubwürdigkeit und die Akzeptanz der Wissenschaft. Verschiedene Plagiatskandale haben dies gezeigt. Neu soll deshalb in Absatz 3 eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden, welche die Universität verpflichtet, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit Reputationsschäden verhindert werden können. In einem neuen Absatz 4 soll die Universität Luzern zudem ermächtigt werden, anderen Universitäten und Forschungsinstitutionen auch bei Verstößen gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis, die keinen Straftatbestand erfüll-

len, Amtshilfe leisten zu können. In Zukunft wird es ihr bei begangenen Verstössen und bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen diese Regeln erlaubt sein, gegenüber einem eingeschränkten Kreis auch ausserkantonal Auskünfte zu erteilen und Urkunden zu edieren sowie ihrerseits solche Auskünfte einzuholen und Urkunden edieren zu lassen. In der Schweiz soll sich der Kreis auf die Forschungsorgane im Sinn des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIFG) vom 7. Oktober 1983 (SR 420.1) beschränken. Nach dem FIFG zählen der Schweizerische Nationalfonds, die Akademien der Wissenschaften Schweiz, die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und deren Forschungsanstalten, die anerkannten Universitäten und deren Institutionen, die anerkannten Fachhochschulen, die Bundesverwaltung, soweit sie Forschungs- und Innovationsförderungsaufgaben wahrnimmt, und die Kommission für Technologie und Innovation zu den Forschungsorganen. Weil Forschungen oft grenzüberschreitend betrieben werden, soll die Universität auch den ausländischen Pendants zu den schweizerischen Forschungsorganen die gleiche Hilfe leisten können. Je nach Gegebenheiten sind auch nichtstaatliche, private Institutionen berechtigt, Amtshilfegesuche zu stellen. Die Regeln des Amtshilfeverfahrens unterstehen dabei jeweils dem Recht, welchem die ersuchende Institution unterliegt.

§ 6

Im heutigen Gesetz fehlt ein Hinweis auf die Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Luzern. Nicht erst seitdem die Pädagogische Hochschule ihren Hauptsitz mit der Universität Luzern teilt, wird der Wortlaut im Gesetz der laufenden Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen und den sich daraus ergebenden Synergien nicht gerecht. Die Zusammenarbeit soll deshalb in Absatz 2 ausdrücklich festgehalten werden. Im Zuge der gemeinsamen bildungssystematischen Einreichung der Universitäten, pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen zu den schweizerischen Hochschulen durch das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011 (vgl. Bundesblatt 2011, S. 7455) ist Absatz 1 zudem entsprechend anzupassen.

§ 7

Gemäss der geltenden Regelung des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen beschliesst Ihr Rat auf Antrag unseres Rates den Voranschlag, den politischen Leistungsauftrag und das Globalbudget beziehungsweise den Globalbeitrag für den Aufgabenbereich Hochschulbildung. Der heutige § 7 Unterabsätze b und c des Universitätsgesetzes bildet diese bewährte und in der Praxis auch gelebte Ordnung nicht angemessen ab, er ist deshalb anzupassen. In Übereinstimmung mit der Public Corporate Governance des Kantons Luzern soll Ihr Rat den Jahresbericht und den Entwicklungsplan nicht mehr formell zur Kenntnis nehmen müssen (vgl. Botschaft B 33 vom 28. Februar 2012 zum Entwurf eines Gesetzes über die Public Corporate Governance). Deshalb entfällt der heutige Unterabsatz a dieser Bestimmung.

§ 8

Bereits heute wählt unser Rat die Mitglieder des Universitätsrates (vgl. § 15 Abs. 2 des geltenden Universitätsgesetzes). Der besseren Übersicht halber und da es sich um eine wichtige Kompetenz handelt, soll sie bereits in Unterabsatz b dieser Bestimmung aufgeführt werden. Die geltenden Unterabsätze c, d und e sollen künftig den Vorgaben der Public Corporate Governance des Kantons Luzern genügen. Dementsprechend soll im Universitätsgesetz festgehalten werden, dass unser Rat für die Universität eine Eignerstrategie erlässt, mit ihr eine mehrjährige Leistungsvereinbarung abschliesst, ihr jährlich einen Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss erteilt und den Geschäftsbericht der Universität genehmigt. Da sowohl der Finanz- als auch der Entwicklungsplan in der mehrjährigen Leistungsvereinbarung abgebildet sind, sollen sie hier nicht mehr angeführt werden.

§ 9

Die Zentralen Dienste erbringen Dienstleistungen für den administrativen und akademischen Betrieb der Universität in den Bereichen Finanz-, Rechnungs- und Personawesen, Öffentlichkeitsarbeit, Informatik, Fundraising, Forschungsförderung, Lehrunterstützung, Studiendienste, Mobilität und Gleichstellung sowie Hauswartung. Sie sind für den Betrieb der Universität unentbehrlich. Um der Bedeutung der Zentralen Dienste gebührend Ausdruck zu verleihen, sollen diese im Gesetz ausdrücklich als eigene Organisationseinheit aufgenommen werden. Ihre Aufgabe soll im neuen § 12a festgelegt werden.

§ 10

Um den Entscheid Ihres Rates im Rahmen der Zustimmung zum Planungsbericht über die Hochschulentwicklung im Kanton Luzern, die Universität mit einer neuen wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu ergänzen, bereits mit dieser Revision umzusetzen, soll die neue Fakultät ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen werden. Die neue Fakultät soll gemäss der neuen Übergangsbestimmung in § 36 Absatz 2 durch den Universitätsrat errichtet werden, sobald deren Finanzierung gesichert ist. Wie bereits im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen, darf die wirtschaftswissenschaftliche Fakultät also nur errichtet werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist (vgl. Ausführungen dazu unter § 36). Gleichzeitig soll die Möglichkeit geschaffen werden, künftige andere Fakultäten zu errichten, ohne eine Gesetzesanpassung vornehmen zu müssen. Der Beschluss dazu soll aber in jedem Fall von Ihrem Rat getroffen werden, je nach den damit verbundenen Ausgaben in der Form eines einfachen Kantonsratsbeschlusses oder eines Dekrets (vgl. § 47 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976; SRL Nr. 30). Der Universitätsrat ist in den Prozess zu einem solchen Beschluss angemessen mit einzubeziehen. Gleichermaßen gilt für die Schliessung einer nach dem neuen Absatz 3 errichteten neuen Fakultät.

§ 12a

Die Zentralen Dienste sind das Dienstleistungszentrum der Universität. In dieser neuen Bestimmung sollen ihre Aufgaben ohne beispielhafte Aufzählung generell festgelegt werden (vgl. nähere Ausführungen dazu unter § 9).

§ 13

Die für die Errichtung neuer Organisationseinheiten zuständigen Organe der Universität sollen auch deren Zuordnung innerhalb der Universität bestimmen können. Diese Zuordnung kann zu einer bestimmten Fakultät erfolgen, bei interfakultären Instituten auch zu mehreren.

§ 14

Die Universität soll ihre Organisation weitgehend autonom gestalten können, wobei die gesamtorganisatorische Ausgestaltung im Universitätsstatut und die Strukturierung der einzelnen Fakultäten in den jeweiligen Fakultätsreglementen festgelegt werden (Abs. 1f Entwurf). Es soll auf Gesetzesstufe verankert werden, was die Universität bereits heute kann und teilweise auch tut.

Die meisten Schweizer Universitäten verfügen über ein Kollektivrektorat (z.B. Bern, Zürich, Basel, Fribourg). Für die kleine Universität Luzern wäre diese Form im Moment nicht geeignet, weil noch zu wenig Professorinnen und Professoren mit entsprechenden Interessen und Erfahrungen zur Verfügung stehen. Die Option für ein mehrköpfiges Rektorat soll jedoch im Gesetz verankert werden (Abs. 2 Entwurf).

§ 15

Der Universitätsrat ist das strategische Leitungsorgan der Universität. Zudem obliegt ihm auch die Aufsicht über die Universität. Diese bereits heute bestehende Aufgabe soll im Gesetz ausdrücklich verankert und entsprechend präzisiert werden (Abs. 1 Entwurf).

Dem Universitätsrat soll die Möglichkeit gegeben werden, ständig oder punktuell Personen beizuziehen, ohne dass diesen ein Stimmrecht zukommt. Insbesondere erhält er damit die Kompetenz, auch das Universitätspersonal, welches nicht in den Universitätsrat wählbar ist, besser mit einzubeziehen. Der Absatz 4 wird dementsprechend ergänzt.

§ 16

In § 16 Absatz 1a, b und g sollen die gängigen Formulierungen verwendet werden. Neu soll die bisher in Absatz 1g festgelegte Kompetenz, die Lehrpläne zu errichten, nicht mehr dem Universitätsrat, sondern den zuständigen Organen der einzelnen Fakultäten zukommen. Diese Änderung ist gerechtfertigt, weil die Lehrplanentwicklung eine fachliche und keine strategische Aufgabe ist. Heisst Ihr Rat diese Kompetenzverschiebung gut, ist das Statut der Universität entsprechend anzupassen. Als Konsequenz des neuen Absatzes 3 in § 5 (vgl. Näheres dazu unter § 5 vorstehend) und zum Schutz der Reputation der Universität und der Wissenschaft im Allgemeinen soll dem Universitätsrat in § 16 Absatz 1n zudem die Berechtigung gegeben werden, die von den Forschenden einzuhaltenden Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und Bestimmungen zur Integrität der Forschung festzulegen.

§ 17

Wird der Universität die Möglichkeit gegeben, ein aus mehreren Personen bestehendes Rektorat zu bestellen (vgl. § 14 Abs. 2 Entwurf), soll der Universitätsrat alle Mitglieder des Gremiums wählen können. Dies ist an den Universitäten, welche solche Rektorate kennen, so gebräuchlich und hat sich in der Praxis bewährt.

In einem neu gefassten Absatz 3 wird das Vorgehen bei der Wahl beziehungsweise beim Wahlantrag an den Universitätsrat im Gesetz festgehalten. Bisher war dies im Organisationsstatut des Universitätsrates beschrieben. Neu sind neben den Mitgliedern der Fakultätsversammlungen auch die beiden Direktorinnen beziehungsweise Direktoren der Zentralen Dienste (Verwaltungs- und Akademische Direktion) stimmberechtigt sowie bis zu zwölf weitere Universitätsangehörige (Vertretungen von Studierenden, des Mittelbaus und des Verwaltungspersonals).

Der Absatz 4 ist der veränderten Organisationsstruktur (vgl. § 9 Unterabs. c^{bis} Entwurf) anzugeleichen. Neu soll abgebildet werden, dass die Zentralen Dienste das Rektorat bei all seinen Aufgaben, also nicht nur in betrieblichen, sondern auch in akademischen Belangen unterstützen.

§ 18

Die Funktion des Senats wird im Gesetzesentwurf aufgewertet. Er ist nicht mehr nur das Hilfsorgan des Rektorats, sondern wird neu zum gesamtuniversitären Führungs- und Koordinationsorgan bestimmt (Abs. 1 und 4 Entwurf). In dieser Funktion befasst sich der Senat insbesondere mit akademischen Angelegenheiten und bereitet die Geschäfte des Universitätsrates vor. Um die Repräsentativität des Senats zu verbessern, wird die Mitgliederzahl von 8 auf 12 erhöht (Abs. 2 Entwurf). Zudem kann die Mitgliederzahl beim angestrebten Wachstum der Universität bis auf 20 Mitglieder erhöht werden, ohne dass eine Gesetzesanpassung notwendig wird. Da den Professorinnen und Professoren im Rahmen der Universität eine hohe Bedeutung zukommt, sollen sie im Senat entsprechend vertreten sein, d.h. konkret mit der Hälfte der Stimmen (Abs. 3 Entwurf).

§ 19

Die Wahl der Dekanin oder des Dekans soll neu der Bestätigung durch den Rektor oder die Rektorin bedürfen (Abs. 2 Entwurf). Da die Fakultäten ein Antragsrecht bei der Wahl des Rektors oder der Rektorin haben (vgl. § 17 Entwurf), soll der Rektor oder die Rektorin im Gegenzug die Leitungspersonen der Fakultäten in ihrem Amt bestätigen. Längere Amtszeiten sind für die Fakultäten vorteilhaft, weil sie Kontinuität ermöglichen. Deshalb sollen die Fakultäten die Möglichkeit erhalten, die Amts dauer des Dekans oder der Dekanin auf vier Jahre zu erhöhen. Zwingend bleibt eine zweijährige Amts dauer.

§ 22

Die Regelung zu den Zulassungsbeschränkungen bleibt auch im geänderten Gesetz bestehen. Der Universitätsrat kann für einzelne Fakultäten oder Studiengänge bei mangelnder Aufnahmekapazität unter bestimmten Bedingungen Zulassungsbeschränkungen erlassen. Neu wird bestimmt (Abs. 1 Entwurf), dass der Universitäts-

rat die Zulassungsbeschränkung auf Studierende aus dem Ausland eingrenzen kann. Diese Einschränkung auf ausländische Studierende ist gerechtfertigt, weil für ausländische Studierende im Gegensatz zu Schweizerinnen und Schweizern aus anderen Kantonen keine Beiträge gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) gezahlt werden. Ein zu grosser Zustrom von ausländischen Studierenden könnte für die Universität zu einem Problem werden, da sie sich zu einem grossen Teil über IUV-Beiträge finanziert.

Existiert eine Zulassungsbeschränkung, soll nach wie vor die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter über deren Aufnahme an die Universität entscheiden. Wie eine solche Eignungsabklärung erfolgt, soll von der Universität je nach Situation entschieden werden. Eine starre Fixierung auf Gesetzesebene ist nicht praktikabel, deshalb ist Absatz 2 entsprechend anzupassen.

§ 23

Die bestehende Studierendenorganisation Luzern (SOL) wird neu ausdrücklich erwähnt. Auch die Möglichkeit, sich in Fachschaften zu gliedern, soll festgehalten werden (Abs. 1 Entwurf). Das Statut der SOL braucht die Zustimmung des Universitätsrates. Für die Ordnungen der Fachschaften soll die Genehmigung des Rektors oder der Rektorin nötig sein (Abs. 3 Entwurf).

§ 24

Die Personalkategorien sollen nicht durch das Gesetz, sondern ausschliesslich durch den Universitätsrat im Statut vorgegeben werden. Dementsprechend ist Absatz 1 anzupassen.

§ 24a

Der sogenannte Mittelbau einer Universität umfasst die Assistierenden, Oberassistenten, die unbefristet angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehr- und Forschungsbeauftragten. Nicht zum Mittelbau zählen die Professorinnen und Professoren. Er macht zahlenmässig rund zwei Drittel der Anstellungen an der Universität aus. Der neue § 24a trägt der grossen Bedeutung des Mittelbaus an der Universität Luzern Rechnung, indem die Mittelbauorganisation der Universität Luzern (MOL) zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des kantonalen Rechts wird. Die MOL soll analog der SOL ausgestaltet sein.

§ 25

Wie bis anhin gehen die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken im Grundsatz automatisch an die Universität über. Um die Lücke der bisherigen Regelung zu schliessen, soll Gleches künftig auch mit den Erfindungen und Patenten geschehen. Dazu ist zum einen die Sachüberschrift der Bestimmung anzupassen. Zudem werden die Rechte an Erfindungen und Patenten ausdrücklich aufgenommen (Abs. 1 Entwurf). Darüber hinaus sollen neu auch die Primärdaten, die im Rahmen von Forschungsprojekten erarbeitet werden und denen für sich noch nicht die Qualität von geistigem Eigentum zukommt, grundsätzlich im Eigentum der Universität verbleiben (Abs. 2^{bis} Entwurf).

§§ 25a ff

Wie bei der Pädagogischen Hochschule Luzern auch soll das Planungs- und Finanzwesen der Universität nach den neuen Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen geführt werden. Die entsprechenden Passagen im Universitätsgesetz müssen deshalb angepasst werden. Sie orientieren sich in Gliederung und Formulierung weitgehend am PH-Gesetz.

§ 27

In dieser Bestimmung werden die Finanzierungsquellen der Universität genannt: Beiträge des Bundes und des Kantons, Beiträge gemäss IUV, Gebühren, sonstige Erträge und Drittmittel. Die neue Formulierung bringt inhaltlich keine Veränderung zu den heutigen Finanzierungsquellen. Sie übernimmt den Wortlaut, der in anderen Bildungserlassen, insbesondere dem neuen PH-Gesetz, üblich ist.

§ 28

Mit dem unterbreiteten Vorschlag wird das Finanzierungskonzept übernommen, welches sowohl für die Pädagogische Hochschule Luzern als auch für die Fachhochschule Zentralschweiz gilt. Der Kanton soll der Universität für alle Studierenden, für welche sie keine Beiträge gestützt auf interkantonale Vereinbarungen oder von Dritten erhält, das heisst vorwiegend für Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern und für Studierende, welche zum Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszugangsausweises ihren Wohnsitz im Ausland hatten, eigene Pro-Kopf-Beiträge leisten. Daneben leistet der Kanton auch einen Beitrag an die Gemein- und die Infrastrukturkosten. Dieses ausgewogene System soll wesentlich dazu beitragen, dass die Universität ihren Auftrag einwandfrei erfüllen kann.

§§ 28a–28c

Mit diesen neuen Bestimmungen werden die allgemeinen Regeln des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen und der Public Corporate Governance des Kantons Luzern für die Universität implementiert. Die Formulierung der Regelung orientiert sich an den entsprechenden Bestimmungen, die für die Pädagogische Hochschule Luzern gelten (vgl. §§ 27–29 PH-Gesetz). Auch die Obergrenze für das Eigenkapital soll in Anlehnung an die Regelung bei der Fachhochschule Zentralschweiz und analog der Regelung bei der Pädagogischen Hochschule Luzern auf 10 Prozent des jährlichen Bruttoaufwandes festgesetzt werden (vgl. § 27 Abs. 2 PH-Gesetz und Art. 7 und 8 der Zentralschweizer Fachhochschul-Verordnung vom 14. Dezember 2012; SRL Nr. 520a). Das erlaubt der Universität, Schwankungen bei den Studierendenzahlen auszugleichen und, bedingt durch das Rechnungslegungsmodell Swiss GAAP FER des Kantons, gebundene Reserven zu bilden.

§ 28d

Mit dieser Bestimmung wird die heutige Praxis wiedergegeben. Die Universität soll auch weiterhin nicht Eigentümerin der von ihr genutzten Gebäude sein. Dadurch wird gewährleistet, dass der Kanton weiterhin eine Gesamtplanung für die Immobilien der Hochschulen erstellen kann. In die Infrastrukturplanung des Kantons soll die Universität aber angemessen mit einbezogen werden. Mit dieser Vorschrift wird die Universität gleich behandelt wie die Pädagogische Hochschule Luzern (vgl. § 30 PH-Gesetz).

§ 30

Die vorgeschlagene Regelung soll keine grundlegende Abkehr von der heutigen Situation darstellen. Neu soll aber in Absatz 3 die Kompetenz des Regierungsrates, für ausländische Studierende höhere Studiengebühren erheben zu können, auf Gesetzesstufe verankert werden. Dies ist gerechtfertigt, weil die Universität für diese in der Regel weder Beiträge gestützt auf interkantonale Vereinbarungen noch von anderen Dritten erhält. Neu soll zudem festgehalten werden (Abs. 2 Entwurf), dass Weiterbildungsveranstaltungen aller Art grundsätzlich kostendeckend angeboten werden müssen.

§ 31

Wie bis anhin soll die Universität für die übrigen Leistungen, zum Beispiel für die Benutzung der Infrastruktur der Universität, Gebühren erheben können, die neu in der Regel kostendeckend sein sollen (Abs. 1 Entwurf). Neu soll die Universität für soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen von allen Studierenden eine Abgabe erheben können. Anders als bei den Gebühren ist diese Abgabe unabhängig davon geschuldet, ob die abgabepflichtige Person das damit finanzierte Angebot nutzt oder nicht. Die Obergrenze für diese Abgabe ist auf 10 Prozent der Studiengebühr für inländische Studierende im Grundstudium (Bachelor- oder Masterstudium) festgelegt (Abs. 2 Entwurf). Die Bestimmung orientiert sich an § 32 des PH-Gesetzes.

§ 32

Anstelle der Bezeichnung «Disziplinarbestimmungen» soll neu der neutralere Begriff «Verwaltungssanktionen» verwendet werden. Neben dem Zwischentitel IX ist auch der Wortlaut in § 32 entsprechend anzupassen. Eine inhaltliche Änderung wird damit nicht vorgenommen.

§ 36

Der Universitätsrat ist verantwortlich für die Errichtung der neuen wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Wie bereits im Vernehmlassungsentwurf festgehalten, darf die neue Fakultät nur errichtet werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist (vgl. Ausführungen dazu unter § 10).

4 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz) zuzustimmen.

Luzern, 26. November 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 539

**Gesetz
über die universitäre Hochschulbildung
(Universitätsgesetz)**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. November 2013,
beschliesst:*

I.

Das Universitätsgesetz vom 17. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2

² Sie plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten aufgrund einer Leistungsvereinbarung autonom im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

§ 4 Unterabsatz e

Die Universität leistet wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre im Interesse der Allgemeinheit. Insbesondere

- e. setzt sie sich für die Beseitigung von Diskriminierungen ein und schafft Rahmenbedingungen, die dem Respekt für die Verschiedenheit der Studierenden und Mitarbeitenden förderlich sind.

§ 5 Absätze 3 und 4 (neu)

³ Sie trifft Vorkehrungen dafür, dass die Forschenden, unter Einschluss der Doktorierenden, die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis beachten.

⁴ Die Universität kann zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis

- a. in- und ausländischen Institutionen Auskünfte erteilen über Einzelfälle der Verletzung und des begründeten Verdachts der Verletzung dieser Regeln durch ihre Forschenden, ebenso über verhängte Sanktionen gegen ihre Forschenden wegen solcher Regelverletzungen,
- b. bei in- und ausländischen Institutionen Auskünfte im Sinne von Unterabsatz a über eigene Forschende sowie über Forschende anderer Institutionen einholen, mit denen sie Forschungspartnerschaften unterhält oder eingehen will.

§ 6 *Absätze 1 und 2*

¹ Die Universität arbeitet mit Institutionen, Organisationen und interessierten Dritten im In- und Ausland in Lehre, Forschung und Dienstleistung zusammen und sorgt namentlich für die notwendige Koordination mit anderen Hochschulen.

² Sie arbeitet mit der Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz) und der Pädagogischen Hochschule Luzern zusammen und nutzt entsprechende Synergien.

§ 7 *Kantonsrat*

Der Kantonsrat

- c. beschliesst mit dem Voranschlag den politischen Leistungsauftrag für den Aufgabenbereich Hochschulbildung,
- d. beschliesst mit dem Voranschlag den Globalbeitrag für den Aufgabenbereich Hochschulbildung,
- e. genehmigt den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung sowie zu weiteren interkantonalen Verträgen mit rechtsetzendem Inhalt, soweit nicht der Regierungsrat allein für den Abschluss zuständig ist.

§ 8 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat

- a. erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen, soweit nicht andere Organe dazu ermächtigt sind,
- b. wählt die Mitglieder des Universitätsrates, soweit diese dem Rat nicht von Amtes wegen angehören,
- c. erlässt die Eignerstrategie der Universität nach Rücksprache mit dem Universitätsrat,
- d. schliesst mit der Universität die mehrjährige Leistungsvereinbarung ab,
- e. erteilt der Universität auf Antrag des Universitätsrates den jährlichen Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss,
- f. genehmigt den Geschäftsbericht der Universität,
- g. beantragt beim Kantonsrat den politischen Leistungsauftrag und den Globalbeitrag für den Aufgabenbereich Hochschulbildung.

§ 9 *Unterabsatz c^{bis}*

Die Universität gliedert sich in folgende Organisationseinheiten:
 c^{bis}. Zentrale Dienste,

§ 10 *Absätze 1 und 3*

¹ Die Universität besteht aus einer theologischen, einer kultur- und sozialwissenschaftlichen, einer rechtswissenschaftlichen sowie einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Der Regierungsrat schliesst über die Belange der theologischen Fakultät eine Vereinbarung mit dem Bischof von Basel ab.

³ Der Kantonsrat beschliesst über die Errichtung und die Schliessung weiterer Fakultäten.

12a *Zentrale Dienste (neu)*

Die Zentralen Dienste erbringen Dienstleistungen für die Universität.

§ 13 *Weitere Organisationseinheiten*

Die zuständigen Organe der Universität können zur Wahrnehmung ihres Leistungsauftrags weitere Organisationseinheiten errichten und deren Zuordnung innerhalb der Universität bestimmen.

§ 14 *Unterabsatz f und Absatz 2 (neu)*

¹ Organe der Universität sind

f. weitere im Universitätsstatut und in Fakultätsreglementen geschaffene Organe.

² Anstelle der Rektorin oder des Rektors kann das Universitätsstatut ein Rektorat vorsehen, das mindestens aus einer Rektorin oder einem Rektor und zwei bis vier Prorektorinnen oder Prorektoren besteht.

§ 15 *Absätze 1 und 4*

¹ Der Universitätsrat ist das strategische Führungsorgan und das Aufsichtsorgan der Universität.

⁴ Der Universitätsrat konstituiert sich selbst. Er kann weitere Personen beziehen und ihnen beratende Stimme einräumen.

§ 16 *Absatz 1a, b, g sowie n (neu)*

¹ Der Universitätsrat

a. beantragt dem Regierungsrat die Erteilung des Leistungsauftrags mit Finanzierungsbeschluss und den Abschluss der mehrjährigen Leistungsvereinbarung,
 b. beschliesst auf Antrag des Senats das jährliche Budget und die strategische Reserve für die Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre,

- g. erlässt auf Antrag des Senats Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
- n. bestimmt die von den Forschenden einzuhaltenden Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 17 Absätze 2 und 3 sowie 4 (neu)

² Der Universitätsrat wählt die Rektorin oder den Rektor und die Mitglieder des Rektorats. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Der Wahlantrag wird in einer Versammlung beschlossen, an der mit Stimmrecht teilnehmen:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlungen,
- b. die Direktorinnen oder Direktoren der Zentralen Dienste sowie bis zu zwölf weitere Universitätsangehörige, welche die Studierendenorganisation, die Mittelbauvereinigung sowie die Zentralen Dienste der Universität Luzern vertreten; der Senat bestimmt die Zahl der Vertretungen.

⁴ In der betrieblichen und akademischen Leitung der Universität wird die Rektorin oder der Rektor durch die Zentralen Dienste unterstützt.

§ 18 Senat

¹ Der Senat ist das gesamtuniversitäre Führungs- und Koordinationsorgan.

² Er setzt sich aus 12 bis 20 Mitgliedern zusammen, nämlich aus:

- a. der Rektorin oder dem Rektor,
- b. der Dekanin oder dem Dekan jeder Fakultät,
- c. zwei Direktorinnen oder Direktoren der Zentralen Dienste sowie
- d. je zwei bis drei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden; bei einer Zusammensetzung von 16 bis 20 Mitgliedern erhalten auch die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vertretung.

³ Die Zusammensetzung ist so zu gestalten, dass die der Gruppe der Professuren angehörenden Mitglieder über die Hälfte der Stimmen verfügen.

⁴ Der Senat beruft Professorinnen und Professoren und befasst sich insbesondere mit gesamtuniversitären akademischen Angelegenheiten. Er bereitet die Geschäfte des Universitätsrates vor und stellt entsprechend Antrag.

⁵ Das Nähere über die Zusammensetzung des Senats und seine Aufgaben wird im Universitätsstatut festgelegt.

§ 19 Absatz 2

² Sie oder er wird durch die zuständige Fakultätsversammlung gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Amtsdauer beträgt zwei bis vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 22 Zulassungsbeschränkungen

¹ Der Universitätsrat kann für einzelne Fakultäten oder einzelne Studiengänge bei mangelnder Aufnahmekapazität befristete Zulassungsbeschränkungen erlassen, wenn die finanziellen Möglichkeiten eine Erhöhung der Aufnahmekapazität nicht zulassen, ein ordnungsgemässes Studium nicht sichergestellt ist und die Universität geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkung ergriffen hat. Er kann die Zulassungsbeschränkungen auf Studienanwärterinnen und -anwärter mit ausländischem Vorbildungsausweis beschränken.

² Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter über deren Aufnahme.

§ 23 Organisation der Studierenden

¹ Die immatrikulierten Studierenden der Universität bilden die Studierendenorganisation Luzern (SOL). Diese ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts. Die SOL kann sich in Fachschaften gliedern.

² Studierende, die der SOL und damit auch der Fachschaft nicht angehören wollen, teilen dies der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mit.

³ Die SOL gibt sich eine eigene Ordnung, die vom Universitätsrat zu genehmigen ist. Entsprechende Ordnungen der Fachschaften unterliegen der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.

⁴ Die Mitwirkung und die Vertretung in Universitätsorganen werden im Universitätsstatut geregelt.

§ 24 Absatz 1

¹ Das Universitätspersonal setzt sich aus wissenschaftlichem, administrativem und technischem Personal zusammen. Das Nähere über Aufgaben, Rechte und Pflichten des Universitätspersonals wird im Universitätsstatut festgelegt.

§ 24a Mittelbauorganisation (neu)

¹ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehr- und Forschungsbeauftragten des Mittelbaus bilden die Mittelbauorganisation der Universität Luzern (MOL). Diese ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.

² Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehr- und Forschungsbeauftragte, die der MOL nicht angehören wollen, teilen dies der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mit.

³ Die MOL gibt sich eine eigene Ordnung, die vom Universitätsrat zu genehmigen ist.

⁴ Die Mitwirkung und die Vertretung in Universitätsorganen werden im Universitätsstatut geregelt.

§ 25 *Sachüberschrift und Absätze 1 sowie 2^{bis} (neu)*

Rechte an geistigem Eigentum

¹ Die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken, Erfindungen und Patenten, die das Universitätspersonal im Rahmen seines Leistungsauftrags schafft, gehen auf die Universität über. Davon ausgenommen sind Rechte an wissenschaftlichen Publikationen, die in jedem Fall Eigentum der Urheberin oder des Urhebers bleiben.

^{2bis} Primärdaten, die im Rahmen von Forschungsprojekten an der Universität Luzern erarbeitet werden, bleiben grundsätzlich Eigentum der Universität; vorbehalten bleibt eine andere Regelung mit externen Projektpartnern.

§ 27 *Finanzierung*

¹ Die Universität finanziert ihre Aufwendungen mit

- a. Finanzierungsbeiträgen des Kantons,
- b. Beiträgen gestützt auf interkantonale Vereinbarungen,
- c. Bundesbeiträgen,
- d. Gebühren,
- e. sonstigen Erträgen und Drittmitteln.

² Der Regierungsrat kann das Nähere durch Verordnung regeln.

§ 28 *Finanzierungsbeiträge des Kantons*

¹ Die Finanzierungsbeiträge des Kantons setzen sich zusammen aus

- a. den Beiträgen für Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern, für welche die Universität keine Beiträge gemäss interkantonalen Vereinbarungen erhält,
- b. den Beiträgen für Studierende, für welche die Universität keine Beiträge von Dritten erhält,
- c. dem Beitrag an die Gemeinkosten,
- d. dem Beitrag an die Infrastruktukrkosten.

² Die Höhe der Beiträge nach Absatz 1a und b ist so zu bemessen, dass die Universität gleich viel wie unter Anwendung der interkantonalen Vereinbarungen einnimmt. Die übrigen Beiträge werden im jährlichen Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss festgelegt.

28a *Eigenkapital (neu)*

¹ Die Universität kann aus dem Jahresgewinn Eigenkapital bilden.

² Das Eigenkapital der Universität darf höchstens zehn Prozent des jährlichen Bruttoaufwandes erreichen. Darüber hinausgehende Gewinne gehen an den Kanton.

28b *Mehrjährige Leistungsvereinbarung (neu)*

Die mehrjährige Leistungsvereinbarung wird in der Regel für vier Jahre abgeschlossen. Sie bestimmt die mittelfristigen Entwicklungsschwerpunkte und Leistungsziele und hält die geplanten Finanzierungsbeiträge des Kantons fest.

28c *Jährlicher Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss (neu)*

¹ Der jährliche Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss konkretisiert die mehrjährige Leistungsvereinbarung.

² Im ersten Jahr einer Vereinbarungsperiode wird der Leistungsauftrag direkt gestützt auf die mehrjährige Leistungsvereinbarung erteilt.

28d *Bauliche Infrastruktur (neu)*

¹ Die Universität nutzt für ihre Tätigkeit Liegenschaften, die sie vom Kanton oder von Dritten zu Preisen mietet, die das Marktniveau nicht übersteigen dürfen.

² Die strategische Infrastrukturplanung der Universität erfolgt im Rahmen der kantonalen Immobilienstrategie durch den Kanton. Die Universität wird angemessen in die Planung miteinbezogen.

³ Übersteigt das Mietzinsvolumen aus Mietverträgen mit Dritten einen jährlichen vom Regierungsrat bestimmten Gesamtbetrag, ist für den Vertragsabschluss die Zustimmung des Regierungsrates notwendig. Davon ausgenommen sind bereits von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigte Mietverträge.

§ 30 *Studiengebühren*

¹ Studierende sowie Hörerinnen und Hörer der Universität haben Studien-, Prüfungs- und weitere Gebühren zu entrichten.

² Die Studiengebühren tragen zur Deckung der Kosten bei. Die Höhe der Gebühren für die Grundausbildungen orientiert sich an den Studiengebühren vergleichbarer Hochschulen der Schweiz. Die Studiengebühren für die Weiterbildung sind in der Regel kostendeckend zu bemessen.

³ Die Studiengebühren für ausländische Studierende können höher festgelegt werden als für inländische Studierende, wenn die Universität für sie keine Beiträge von Dritten erhält.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere und die Höhe der Studiengebühren nach Rücksprache mit dem Universitätsrat in einer Verordnung.

§ 31 *Sonstige Gebühren und Abgabe für Einrichtungen*

¹ Die Universität kann für ihre übrigen Leistungen weitere Gebühren erheben. Diese sind in der Regel kostendeckend zu bemessen.

² Sie kann für die sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen von den Studierenden eine Abgabe erheben. Diese beträgt maximal zehn Prozent der Studiengebühr, die inländische Studierende für eine Grundausbildung zu entrichten haben.

³ Das Nähere regelt der Universitätsrat im Universitätsstatut oder in einem Reglement.

Zwischentitel vor § 32

IX. Verwaltungssanktionen und Rechtsmittelbestimmungen

§ 32 *Verwaltungssanktionen*

¹ Der Universitätsrat bestimmt Verwaltungssanktionen für die Studierenden der Universität.

² Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen Ordnungen der Universität und der Fakultäten sowie weiteren Organisationseinheiten durch Studierende kann insbesondere der vorübergehende oder dauernde Ausschluss von der Universität verfügt werden.

§ 36 *Absatz 2 (neu)*

² Der Universitätsrat errichtet die wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, sobald deren Finanzierung gesichert ist.

II.

Die Änderung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

